



UNIVERSITÄT  
HOHENHEIM

# Entgeltordnung der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser zur Durchführung von Forschungsprojekten mit Mitteln Dritter

**DAS REKTORAT**

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Nr. 1572 | Stand: 13. Mai 2025

## **Entgeltordnung der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser zur Durchführung von Forschungsprojekten mit Mitteln Dritter**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 17.12.2020, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), und in Verbindung mit § 13 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser (Amtliche Mitteilungen 1080) hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung am 07.05.2025 die nachstehende Entgeltordnung für Bereiche der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser, welche nach dem 01.01.2014 in Betrieb gingen, beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

Die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser ist eine zentrale Betriebseinrichtung für Forschung, Lehre und Weiterbildung. Das Rektorat führt die Dienstaufsicht über die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser, § 15 Abs. 7 Satz 1 LHG. Innerhalb des Rektorats ist die Einrichtung der Rektorin oder dem Rektor zugeordnet.

### **§ 2 Kosten**

- (1) Kosten, die durch projektbedingten Mehraufwand entstehen, müssen von den Nutzerinnen oder den Nutzern übernommen werden.
- (2) Verbrauchsmaterial (Erden, Substrate, Töpfe, Container und Pflanzenschutz) kann über die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser zu aktuellen Einkaufspreisen bezogen werden, die Kosten werden den Nutzerinnen oder den Nutzern zu Jahresende vor Kassenschluss in Rechnung gestellt.
- (3) Die Darstellung von Kostenaufwand und Finanzierung eines Forschungsprojektes ist Bestandteil des Antrags auf Nutzung von Versuchskapazitäten. Eine Vereinbarung zwischen der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung und dem Projektleitenden über die Höhe der vom Projektleitenden zu tragenden Kosten ist eine Voraussetzung für die Zuweisung von Ressourcen.
- (4) Die nachfolgend genannten Entgelte beruhen auf Kalkulationen, die den spezifischen Aufwand (Flächenbewirtschaftung, allgem. Verbrauchsmaterial, etc.) umfassen.
- (5) Bei unsachgemäßem Gebrauch von Gewächshauseinrichtungen haftet die Antragstellerin oder der Antragsteller.

Die Entgelte werden wie folgt festgelegt:

<b>Gewächshaus</b>	<b>Einheit</b>	<b>Preis (netto) in €</b>	<b>MwSt (19%)</b>	<b>Preis (brutto) in €</b>
Woche	m <sup>2</sup> /Woche	0,20	0,04	0,24
Monat	m <sup>2</sup> /Monat	0,80	0,15	0,95
Jahr	m <sup>2</sup> /Jahr	10,50	2,00	12,50
<b>Labor</b>				
Tag	FE*/Tag	2,00	0,38	2,38
Woche	FE/Woche	8,00	1,52	9,52
Jahr	FE/Jahr	350,00	66,50	416,50
*Flächeneinheit				

Interne Nutzerinnen oder Nutzer zahlen Nettoentgelte. Externe Nutzerinnen oder Nutzer zahlen im Rahmen von einer Betätigung in der Auftragsforschung bzw. bei Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse bzw. mit Anwendung der Umsatzsteuerreform gem. §2b Umsatzsteuergesetz (UStG) Bruttobeträge.

### **§ 3 Sonderformen der Entgelte**

Gemäß § 9 Abs. 2 und 3 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser kann für Lehre und zur Flexibilisierung der Grundlagenforschung sowie zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben einer Nutzerin oder einem Nutzer auf extra zu begründenden Antrag Fläche mittel- bis langfristig gegen reduziertes Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

Die reduzierten Entgelte werden wie folgt festgelegt:

<b>Fläche</b>	<b>Einheit</b>	<b>Preis (netto) in €</b>	<b>MwSt (19%)</b>	<b>Preis (brutto) in €</b>
Gewächshaus	m <sup>2</sup> / Jahr	1,25	0,24	1,49
Labor, Büros und sonstige Räume	m <sup>2</sup> / Jahr	0,75	0,14	0,89

Interne Nutzerinnen oder Nutzer zahlen Nettoentgelte. Externe Nutzerinnen oder Nutzer zahlen im Rahmen von einer Betätigung in der Auftragsforschung bzw. bei Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse bzw. mit Anwendung der Umsatzsteuerreform gem. § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) Bruttobeträge.

### **§ 4 Mitarbeit**

Ist die Durchführung eines Projektes mit den personellen Ressourcen der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser allein nicht möglich, so erfolgt die personelle Absicherung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller in Abstimmung mit der Leiterin oder dem Leiter der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser.

## **§ 5 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Sie gilt nicht für bereits bewilligte Projekte und für Projekte, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung bei Drittmittelgebern beantragt worden sind.

Hohenheim, 13.05.2025

gezeichnet.

Dr. Katrin Scheffer

Kanzlerin der Universität Hohenheim (stellvertretend für die Rektorin / den Rektor)